

schehen, da der Sachverhalt bereits der Vergangenheit angehört und es darüber hinaus wesentlich auf die Sicherung der Wahrheit ausschließlich der rationalen Erkenntnis zugänglicher Wesensmerkmale gesellschaftlicher Erscheinungen ankommt. Deshalb spielen im Beweisprozeß die Beweisgründe eine zentrale Rolle. Beweisgründe sind auf ihren Wahrheitsgehalt überprüfte Informationen, die im Beweisprozeß die Argumente für die Begründung der Gewißheit des Wahrheitswertes des betreffenden Untersuchungsergebnisses darstellen. Indem die objektiv bestehenden logischen Beziehungen zwischen der zu beweisenden Aussage und den Beweisgründen sowie zwischen den Beweisgründen im Beweisprozeß aufgedeckt und zielgerichtet genutzt werden, wird durch den Beweis objektive Gewißheit über den Wahrheitswert der betreffenden Aussage erzielt. Die als Beweisgründe geeigneten Informationen dürfen folglich nicht einfach willkürlich aneinandergereiht werden, sondern müssen in dem methodisch geleiteten Prozeß des Beweises richtig geordnet und miteinander sowie mit der zu beweisenden Aussage in Beziehung gesetzt werden. Gewißheit über die Wahrheit oder Falschheit eines Erkenntnisresultats liegt vor, wenn auf Grund der Quantität und Qualität der Beweisgründe und ihrer inneren logischen Verknüpfung die Wahrheit bzw. Falschheit eindeutig bestimmt ist, d. h. wenn keine Gegengründe vorliegen, die einen sinnvollen Zweifel am Wahrheitswert der betreffenden Erkenntnisresultate begründen könnten.¹

Ebenso wie die Erkenntnisgewinnung weist auch das Beweisen Prozeßcharakter auf. Der Beweis ist in der Untersuchungsarbeit kein einmaliger Akt, sondern ein oftmals langwieriger und komplizierter Prozeß.

Erst am Ende dieses über verschiedene Stufen der Wahrscheinlichkeit führenden Prozesses steht die Gewißheit. Dieser Umstand hat zur Folge, daß der Untersuchungsführer während der Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens zeitweise mit Untersuchungsergebnissen auskommen muß, deren Wahrheitswert nicht gewiß, sondern lediglich mehr oder weniger wahrschein-

¹ Vgl. Klotz "Der philosophische Beweis", a. a. O., S. 35